

Kirchlicher . Anzeiger

H 21106 B

für das Bistum Hildesheim

Nr. 2 | 09.03.2021



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur
Solidarität mit den Christen im Heiligen
Land (Palmsonntagskollekte 2021)42

Hinweise zur Durchführung der
Palmsonntagskollekte 202142

Verlautbarungen der deutschen Bischofs-
konferenz43

Der Bischof von Hildesheim

Änderung der Besoldungs- und Versorgungs-
ordnung für die Priester und Seminaristen
des Bistums Hildesheim44

Beschlüsse (5/2020) der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes vom 10.12.202045

Beschluss der Regionalkommission Nord
des Deutschen Caritasverbandes vom
17.12.202053

Kirchliche Mitteilungen

Pontifikalhandlungen 202053

Einladung zur ordentlichen General-
versammlung des Diözesanecilien-
verbandes Hildesheim55

Firmungen 202255

Veränderungen Pastorales Personal56

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Gottesdiensten am Palmsonntag richten wir traditionell unseren Blick auf die biblischen Gebiete im Nahen und Mittleren Osten. Seit vielen Jahren hören wir von dort von politischen und religiösen Spannungen, von Terror und Krieg.

Und doch ist es die Region, in der wir den Spuren Jesu bis heute begegnen können. Pilger aus aller Welt lassen sich hier vom irdischen Lebensweg Jesu berühren. Dabei treffen sie auch auf die kleine christliche Gemeinschaft vor Ort. Unter schwierigen Bedingungen verkündet sie die Frohe Botschaft und setzt sich für Versöhnung und Toleranz unter Juden, Christen und Muslimen ein.

Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder in Not, Behinderte, alte Menschen und Migranten – darunter sehr viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Viele Pilger haben auf ihren Reisen diese Institutionen kennengelernt und durch Spenden unterstützt.

Doch mit der Corona-Pandemie sind diese Spenden und weitere Einnahmen durch Pilger und andere Reisende weggebrochen. Die wirtschaftlichen Folgen treffen die Christen hart, denn viele arbeiten im Pilger- und Tourismussektor. Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind sie mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren leisten der Deutsche Verein vom Heiligen Land und die deutsche Franziskanerprovinz für die Kirche vor Ort bewährte Hilfe. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlich Dank.

Ständiger Rat, den 24.11.2020

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 28.03.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zu Gute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2021 lauten:

Tragen Sie Hoffnung ins Heilige Land – Gemeinsam für die Menschen in schwierigen Zeiten.

Die Corona-Pandemie sorgt auch im Heiligen Land für große Not. Die Christinnen und Christen im Heiligen Land sind eine kleine, aber lebendige Gemeinschaft, die zwischen Juden und Muslimen ihren Glauben lebt. Viele von ihnen sind im Tourismus beschäftigt – eine Branche, die seit der Corona-Pandemie am Boden liegt. Die ohnehin schon schwierige politische Situation für die Christen wird noch bedrückender. Dabei sind christliche Einrichtungen aus dem Heiligen Land nicht wegzudenken: Christliche Schulen, Bildungs- und Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Begegnungsstätten legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung und fördern eine tolerante Atmosphäre.



Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind die Christen im Heiligen Land mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen. Mit einem Beitrag zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 28.03.2021

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 28. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise *für Partnerschafprojekte, ist nicht zulässig*. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Tamara Häußler, Leitung PR und Fundraising
Tel.: 0221 - 99 50 65 0
E-Mail: t.haeussler@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 320

Kirchliches Datenschutzrecht (1. Auflage 2021)

Mit dem Inkrafttreten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) hat auch das bisherige kirchliche Datenschutzrecht eine grundlegende Änderung erfahren: Die bisherigen datenschutzrechtlichen Vorschriften wurden durch neue Vorschriften ersetzt und um weitere Regelungen ergänzt.

Die Broschüre enthält den Wortlaut des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und der Durchführungsverordnung zum KDG, der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO), des Gesetzes zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens und weiterer wichtiger Normen zum Kirchlichen Datenschutzrecht. Im Anhang finden sich die Kontaktdaten der Datenschutzaufsichten und der beiden kirchlichen Datenschutzgerichte. Ziel der Broschüre ist es, Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern, den Beschäftigten kirchlicher Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, betroffenen Personen, deren Daten durch kirchliche Stellen verarbeitet werden, sowie allen Interessierten zu ermöglichen, sich über das kirchliche Datenschutzrecht zu informieren und dadurch einen datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Arbeitshilfen

Nr. 321

An der Seite der Schutzsuchenden – Katholische Flüchtlingshilfe 2015-2020

Im Herbst 2015 stand Deutschland vor der Herausforderung, eine große Zahl von Menschen aufzunehmen, die vor Gewalt und Verfolgung geflohen waren und Schutz suchten. Eine Vielzahl an Haupt- und Ehrenamtlichen setzte sich dafür ein, dass diese Menschen gut versorgt und menschlich willkommen geheißen wurden. Die deutschen Bischöfe haben angesichts dieser besonderen Situation den Entschluss gefasst, die kirchliche Flüchtlingshilfe zu verstärken und noch besser zu organisieren, damit die Herausforderungen dieser Zeit erfolgreich bestanden werden. Erzbischof Dr. Stefan Heße wurde zum Sonderbeauftragten für Flüchtlingsfragen ernannt. Mit großem Aufwand haben alle Bistümer die Flüchtlingsarbeit zu einem eigenen Schwerpunktthema gemacht. Nach mehr als fünf Jahren intensiver kirchlicher Flüchtlingshilfe zieht die Arbeitshilfe *An der Seite der Schutzsuchenden – Katholische Flüchtlingshilfe 2015-2020* Bilanz, würdigt das kirchliche Engagement exemplarisch und richtet auch den Blick in die Zukunft.

Die deutschen Bischöfe - Liturgiekommission

Nr. 50

Christus in der Welt verkündigen. Dimensionen liturgienahen Feierns

Kirchliche Liturgie findet heute im pluralen Umfeld statt. Oft nehmen inzwischen Menschen daran teil, die sich nicht regelmäßig, sondern nur zu bestimmten Gelegenheiten den feiernden Gemeinden anschließen wollen. Zugleich suchen viele bei bestimmten Anlässen – seien es Feste oder Gedenktage, einschneidende Ereignisse oder biographische Wendepunkte – nach einer Begleitung, die über einfache Gesprächsangebote hinausgeht und an das gottesdienstliche Leben der Kirche anschließt. Die Handreichung „Christus in der Welt verkündigen. Dimensionen liturgienahen Feierns“ reagiert auf diese Situation und bietet – sowohl reflexiv als auch mit konkreten Beispielen aus der Praxis – eine Hilfestellung für alle, die beruflich oder ehrenamtlich nach liturgienahen Möglichkeiten suchen, um Menschen

auch ohne ausgeprägte liturgische Erfahrung in ihrem persönlichen Glaubens- und Gebetslebens zu fördern.

Die Broschüren gibt es als download bei der DBK

Der Bischof von Hildesheim

Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester und Seminaristen des Bistums Hildesheim (Priester- und Seminaristenbesoldungs- und versorgungsordnung – PrSBVO –)

Artikel 1

§ 29 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester und Seminaristen des Bistums Hildesheim vom 10. September 2015 (Kirchlicher Anzeiger Nr. 7, 2015, Seite 191 ff.) erhält folgenden neuen Wortlaut:

Von Geistlichen, für die diese Besoldungsordnung gilt, werden Pflichtabgaben für folgende Bestimmungen erhoben:

- 1% für die Diasporabesoldungskasse
- 3 % für die Ruhegehaltskasse.

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 01. Februar 2021 in Kraft.

Hildesheim, 28.01.2021

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim



**Beschlüsse
der Bundeskommission 5/2020
vom 10. Dezember 2020**

A. Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu den AVR

I. Änderung in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR

1. In Anlage 1 zu den AVR wird der Abschnitt IIb wie folgt neu gefasst:

„IIb Corona-Einmalzahlung

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für alle Mitarbeiter in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach den Anlagen 2, 2d, 2e, 7, 22, 23, 31, 32 und 33.

§ 2 Corona-Einmalzahlung

(1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten die Corona-Einmalzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Dezember 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die Corona-Einmalzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Einmalzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 31, 32, § 16 der Anlage 33 und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlagen 31, 32, 33 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Einmalzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt

| in den Entgeltgruppen der Anlagen 31 bis 33 | in den Vergütungsgruppen der Anlage 3 | Einmalzahlung |
|--|--|----------------------|
| P 4 bis P 8, S 2 bis S 8 b | VG 12 bis VG 5c | 600,00 Euro |
| EG 9b bis EG 12, P 9 bis P 16, S 9 bis S 18 | VG 5b bis VG 3 | 400,00 Euro |
| EG 13 bis EG 15 | VG 2 bis VG 1 | 300,00 Euro. |

²Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt für alle Auszubildenden, Schüler und Praktikanten nach Anlage 7 AVR 225,00 Euro. ³Abschnitt IIa der Anlage 1 AVR gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Dezember 2020.

(3) Die Corona-Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

B. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR („Tarifpflege“)

I. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR

1. Änderungen in § 14 Abs. 4 der Anlagen 31 und 32 sowie in § 13 der Anlage 33 zu den AVR

Im jeweiligen Absatz 4 Satz 4 des § 14 der Anlagen 31 und 32 sowie des § 13 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „zuzuordnen“ die Wörter „; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.



2. Änderungen in Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR wird der Absatz (c) wie folgt neu gefasst:

„c) ¹Ist Mitarbeitern vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. ²Unterschreiten bei Höhergruppierungen nach Satz 1 die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) die Summe aus den Dienstbezügen und dem Zulagenbetrag nach Abschnitt Ib Abs. (b) der Anlage 1, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses höhere Entgelt solange, bis die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) dieses höhere Entgelt erreichen oder übersteigen.“

3. Änderungen in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2, in Anhang D der Anlage 31 sowie in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR

Die Anmerkung I zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 - 12 der Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt ersetzt; ebenso werden die Vorbemerkungen Nr. 1 und Nr. 2 des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wie folgt ersetzt; des Weiteren werden in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR die Anmerkungen zu „Wissenschaftliche Hochschulbildung“ und „Hochschulbildung“ wie folgt ersetzt:

„Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

- a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder
- b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

„Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

4. Änderungen in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

Anmerkung Nr. 13 aus den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt ersetzt:


„¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

5. Änderungen in § 18 AT AVR

§ 18 Abs. 1 Satz 2 AT AVR wird wie neu gefasst:



„²Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten.“

6. Änderungen in § 7 der Anlagen 31 – 33 zu den AVR

a) § 7 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Bereitschaftsdienstentgelt wird gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

b) In § 7 der Anlagen 32 und 33 zu den AVR wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„An Mitarbeiter wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

C. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

I. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz:

„Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungszuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2022 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen, wobei für zu diesem Termin bereits bestehende Praktikantenverhältnisse die Weitergeltung über diesen Termin hinaus geregelt werden kann. Für die Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher gilt die Kompetenzübertragung nur für die Regelung von Praktikantenverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden.“

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Freiburg, den 10. Dezember 2020

Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10.12.2020 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 01.02.2021

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

A. Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu den AVR

Mit den Regelungen für eine Corona-Einmalzahlung erhalten Mitarbeiter zur Abmilderung der besonderen Belastungen infolge der Corona-Pandemie eine nach Entgeltgruppen bzw. Vergütungsgruppen gestaffelte Corona-Prämie, die spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt wird. Die Bundesregierung hat eine Steuer- und Abgabefreiheit für die Corona-Sonderzahlungen bis zu einer Höhe von 1.500 Euro für dieses Jahr beschlossen. Die Verlängerung der Steuer- und Sozialabgabefreiheit bis zum 30. Juni 2021 wird erwartet. Eine Anrechnung unterschiedlicher Prämien auf die Corona-Sonderzahlung gibt es nicht.

Falls Mitarbeiter bereits Prämien erhalten haben und mit der hier vorliegenden Corona-Sonderzahlung über 1.500 Euro hinauskommen, müssten für den darüber liegenden Teil Steuern und Sozialabgaben gezahlt werden. Eine Anrechnung auf bereits gezahlte Prämien erfolgt nicht.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie in dem Umfang, der dem Anteil ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit an der Arbeitszeit von Vollbeschäftigten entspricht. Maßgeblich ist ihre Arbeitszeit zum Stand 1. Dezember 2020.

B. Änderungen in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR „Tarifpflege“

Ziffer I.1: Durch die Einfügung wird bei Herabgruppierungen die in der höheren Entgeltgruppe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet.



Ziffer I.2: Durch Veränderung werden die Mitarbeiter bei dauerhafter Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im unmittelbaren Anschluss an die vorherige vorübergehende Übertragung der Tätigkeit bezüglich der Stufenzuordnung grundsätzlich so gestellt, als wenn die Höhergruppierung bereits ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt wäre (Satz 1). Abhängig von der Dauer der vorübergehenden Übertragung kann im Einzelfall das Gesamtentgelt aus den bisherigen Dienstbezügen und der persönlichen Zulage höher sein als das sich nach Satz 1 ergebende Entgelt. In diesen Fällen erhalten die Mitarbeiter das höhere Entgelt solange, bis die Dienstbezüge dieses höhere Entgelt erreichen oder übersteigen (Satz 2).

Ziffern I.3 und I.4: Mit der Neufassung werden drei Änderungsnotwendigkeiten umgesetzt:

1. Es wird auf den jetzigen Hochschulbegriff der §§ 1 und 70 Hochschulrahmengesetz und darauf abgestellt, dass das Studium nicht an einer Fachhochschule abgeschlossen wurde (Satz 1). Masterabschlüsse an Fachhochschulen werden weiterhin von der Definition erfasst.
2. Da viele Hochschulen aus Kosten- und Aufwandsgründen der grundsätzlichen hochschulrechtlichen Verpflichtung zur Akkreditierung ihrer Studiengänge nicht mehr nachkommen, wird das Akkreditierungserfordernis zunächst bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt (Anmerkung zu Satz 5). Die Akkreditierung des abgeschlossenen Studiengangs ist daher nicht mehr Teil der Eingruppierungsvoraussetzungen in der Person der Mitarbeiter.
3. Nach dem Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz kann die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse nur für nicht reglementierte Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz und nach der Handwerksordnung festgestellt werden. Für die reglementierten Berufe, wie z.B. den der Ärztin/des Arztes wird die Zulassung von Personen mit ausländischen Abschlüssen in dem jeweiligen Berufsgesetz geregelt. Eine Gleichstellung ausländischer Hochschulabschlüsse zur Ausübung nicht reglementierter Tätigkeiten bzw. Berufe ist jedoch gesetzlich nicht geregelt. So heißt es in der anabin-Datenbank der KMK, dass für die Ausübung nicht reglementierter Berufe keine Anerkennung erforderlich ist und es daher hierfür auch keine Anerkennungsstellen gibt. Die ZAB nimmt jedoch auf Antrag eine Bewertung der hochschulrechtlichen Vergleichbarkeit ausländischer Studienabschlüsse vor. Auf diese Vergleichbarkeit wird jetzt in Satz 6 abgestellt.

Die Neufassung der Definition der abgeschlossenen Hochschulbildung enthält ebenfalls drei inhaltliche Änderungen:

1. Der Hochschulbegriff wird – angepasst an die Formulierung in der Vorbemerkung Nr. 3 – neu definiert (Satz 1).
2. Auch hier wird das Akkreditierungserfordernis zunächst bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt (Anmerkung zu Satz 3 und 4).
3. Ausländische Studienabschlüsse müssen ebenfalls nur noch als vergleichbar bewertet sein.

Ziffer I.5: § 18 Abs. 1 Satz 2 AT AVR wird um die Pflicht des Mitarbeiters, dem Dienstgeber bereits den Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung anzuzeigen, bereinigt.

Ziffer I.6: Durch die Neufassung werden drei alternative Voraussetzungen für die Gewährung von Freizeitausgleich geschaffen:

- Die Gewährung von Freizeitausgleich ist im Dienstplan vorgesehen,
- die Gewährung von Freizeitausgleich ist in einer Betriebs- oder einvernehmlichen Dienstvereinbarung vorgesehen oder
- der Mitarbeiter stimmt dem Freizeitausgleich zu.

C. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

Die Bundeskommission hatte der Regionalkommission NRW bereits mit Beschluss vom 23. Oktober 2014 die Regelungskompetenz übertragen. Sie wurde mit Beschluss vom 23. März 2017 bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Zur Aktualisierung der Tarifentwicklung wird eine erneute Kompetenzübertragung im Wege der Verlängerung der Befristung bis zum 31. Dezember 2022 beantragt.

Angesichts der nach wie vor unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zu dieser Ausbildungsform zu den betreffenden Berufen in den Bundesländern wird der Regelungskompetenz der Bundeskommission demgegenüber mit der maßvollen Verlängerung der Kompetenzübertragung nicht vorgegriffen. Andererseits gibt sie aber auch für den Fall Rechtssicherheit, dass wegen der länderspezifischen Unterschiedlichkeit die Bundeskommission keine Neuregelung auf der Bundesebene beschließt.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen sowie die Änderungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich um mittlere Werte im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 3 AK-O. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungs-urlaubs i. S. d. § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-O zur Regelung.

Die Bundeskommission hat gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung die Kompetenz eine auf die Regionalkommission NRW übertragene Kompetenz zu verlängern.



**Beschluss
der Regionalkommission Nord
am 17. Dezember 2020**

Die Regionalkommission Nord beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte zur Corona-Einmalzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Corona-Einmalzahlung, Änderungen in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zur Höhe der Corona-Einmalzahlung als Werte der Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Freiburg, 17. Dezember 2020

Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes vom 17.12.2020 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 3. Februar 2021

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet eine Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Nord.

Mit diesen Änderungen wird der Beschluss der Bundeskommission vom 10. Dezember 2020 umgesetzt.

Die vom Geltungsbereich erfassten Mitarbeiter erhalten zur Abmilderung der besonderen Belastungen infolge der Corona-Pandemie eine nach Entgeltgruppen bzw. Vergütungsgruppen gestaffelte Corona-Prämie, die spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausbezahlt wird. Die Bundesregierung hat eine Steuer- und Abgabefreiheit für die Corona-Sonderzahlungen bis zu einer Höhe von 1.500 Euro für dieses Jahr beschlossen. Die Verlängerung der Steuer- und Sozialabgabefreiheit bis zum 30. Juni 2021 wird erwartet. Eine Anrechnung unterschiedlicher Prämien auf die Corona-Sonderzahlung gibt es nicht.

Falls Mitarbeiter bereits Prämien erhalten haben und mit der hier vorliegenden Corona-Sonderzahlung über 1.500 Euro hinauskommen, müssten für den darüber liegenden Teil Steuern und Sozialabgaben gezahlt werden. Eine Anrechnung auf bereits gezahlte Prämien erfolgt nicht.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie in dem Umfang, der dem Anteil ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit an der Arbeitszeit von Vollbeschäftigten entspricht. Maßgeblich ist ihre Arbeitszeit zum Stand 1. Dezember 2020.

Kirchliche Mitteilungen

Pontifikalhandlungen 2020

Herr Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Springe, Christ König (14), Nienburg, St. Bernward (33), Hannover, St. Heinrich (9), Hannover, St. Godehard (13), Hannover, St. Martin (20), Hildesheim, St. Godehard (1)

Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Buchholz, St. Petrus (34), Stade, Hl. Geist (45), Winsen, Guter Hirt (52), Buxtehude, Mariä Himmelfahrt (16), Helmstedt, St. Ludgeri (36), Bergen, Sühnekirche vom Kostbaren Blut (10), Soltau, St. Maria vom hl. Rosenkranz (22), Gifhorn, St. Altfrid (14), Wolfsburg, St. Christophorus (58), Lüneburg, St. Marien (52), Einbeck und Dassel, St. Josef (19), Schöningen, Maria Hilfe der Christen (8), Braunschweig, St. Aegidien, Katholische Kroatische Mission (17), Bad Lauterberg, St. Benno (9), Uslar, St. Konrad v. Parzham (6), Wolfsburg, St. Christophorus, Katholische Italienische Mission (25), Bremerhaven, Hl. Herz Jesu (17), Bremerhaven-Lehe, Hl. Herz Jesu (69)

Herr Weihbischof Heinz-Günter Bongartz spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Hildesheim, Mariä Lichtmess (11), Hildesheim, St. Martinus (40), Hildesheim, St. Mauritius (30), Hildesheim, St. Godehard (20), Hildesheim, Liebfrauen (35), Braunschweig, Hl. Geist (35), Veltheim, Hl. Kreuz (11), Braunschweig, St. Marien (32), Peine, Zu den Heiligen Engeln (12), Ilsede, St. Bernward (10), Braunschweig, St. Aegidien (9), Alfeld, St. Marien (17), Gronau, St. Joseph (22), Diekholzen, Mariä Himmelfahrt (15), Bad Salzdetfurth, St. Gallus (27), Goslar, St. Jakobus der Ältere (26), Salzgitter, St. Joseph (21), Rhumspringe, St. Sebastian (22), Hambühren, Hl. Schutzengel (14)

Herr Bischof em. Michael Wüstenberg spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Cuxhaven, St. Marien (32), Cuxhaven, St. Marien, portugiesische Gemeinde (16), Garbsen, St. Raphael (41), Wolfsburg, St. Raphael, spanische Gemeinde Hannover (9), Helmstedt, St. Ludgeri (1)

Herr Domkapitular Generalvikar Martin Wilk spendete das Sakrament der Firmung in folgender Gemeinde:

Langenhagen, Liebfrauen (30)

Herr Domkapitular Martin Tenge spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Seelze, Hl. Dreifaltigkeit (16), Hannover, St. Augustinus (22), Hannover, Heilig Geist (22)

Herr Official Propst Dr. Christian Wirz spendete das Sakrament der Firmung in folgender Gemeinde:

Hannover, St. Maximilian Kolbe (35), Neustadt, St. Peter und Paul (21)

Herr Generalvikariatsrat Dr. Christian Hennecke spendete das Sakrament der Firmung in folgender Gemeinde:

Göttingen, St. Paulus, Kroatische Gemeinde (12)

Herr Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ nahm folgende Aufnahme unter die Kandidaten für das Weihesakrament und Beauftragungen vor:

Aufnahme unter die Kandidaten für das Weihesakrament zum ständigen Diakonat – 20. Oktober 2020 in Hildesheim, Dom St. Mariä Himmelfahrt

Michael **Preiß**, Gieboldehausen, St. Laurentius

Lektorat und Akolythat – 18. September 2020 in Hildesheim, Dom Mariä Himmelfahrt

Thorsten **Inhestern**, Braunschweig, Heilig Geist
Alexander **Krage**, Harsum, St. Cäcilia
Mario **Puliafito**, Lüneburg, St. Marien

Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger nahm folgende Weihe vor:

Diakonenweihe - 27. Juni 2020 - in Borsum, St. Martinus

Christian **Gawel**



Einladung zur ordentlichen Generalversammlung des Diözesanecäcilienverbandes Hildesheim

Zeit: 8. Mai 2021, 09:30 h - 12:00 h

Ort: Braunschweig - St. Martini, Eiermarkt 3 in
38100 Braunschweig
*Wir treffen uns vor dem Westeingang der Kirche
(Hauptportal).*

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokoll der Generalversammlung vom 5. Mai 2019
3. Bericht des Diözesanpraeses und Aussprache
4. Finanzbericht
5. Entlastung des Diözesanvorstandes
6. Neuwahl des Diözesanvorstandes
7. Homepage des DCV und Aussprache über die zukünftige inhaltliche Arbeit des DCV
8. Termin der nächsten Generalversammlung
9. Verschiedenes

Inhaltliches Thema wird sein

„Singen im Alter - Chorarbeit mit Senioren“.

Referent wird Herr Kantor Schlieffner sein, der an St. Katharinen eine Senioren-Kantorei leitet.

Wir nehmen an der Marktandacht teil, die die Kantorei musikalisch gestalten wird und laden im Anschluss an die Sitzung zu einem gemeinsamen Mittagessen ein.

Pfarrer Hans-Joachim Leciejewski
Diözesanpraeses

Firmungen 2022

I. Dekanatsmäßige Firmungen

Für das Jahr 2022 sind in folgenden Dekanaten Visitationen vorgesehen:

Dekanat Verden Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ

Dekanat Untereichsfeld Weihbischof
Dr. Nikolaus Schwerdtfeger

Dekanat Göttingen Weihbischof
Heinz-Günter Bongartz

Dekanat Weserbergland Weihbischof
Heinz-Günter Bongartz

Die Termine der Visitationen und Firmungen in diesen Dekanaten müssen durch den Dechanten mit dem Bischof oder Weihbischof, der zur Visitation kommt, festgelegt werden.

Etwa sechs Monate vor der Visitation lädt der Dechant den Bischof oder Weihbischof zum Dekanatspastoralrat ein, damit Einzelheiten besprochen werden können.

II. Zusatzfirmungen

In der Regel wird das Firmsakrament im Zusammenhang mit dem Pastoralbesuch gespendet. Zusatzfirmungen in kürzeren Zeitabständen sind möglich, wenn es die Zahl der Firmbewerber nahelegt. Dabei besteht der dringende Wunsch, den Dekanats-Rhythmus nicht aus den Augen zu verlieren und mitzuteilen, wie viele Termine für Zusatzfirmungen im Dekanat in dem betreffenden Jahr erforderlich sind.

Als Firmtage kommen in der Regel infrage: Samstage, Sonntage und Feiertage.

Wir bitten, alle Zusatzfirmungen für 2022 an das Bischöfliche Sekretariat, Domhof 25, 31134 Hildesheim, zu melden.

Hildesheim, 10. Februar 2021

Veränderungen Pastorales Personal

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Bischof em. Michael Wüstenberg

Ernennung zum Diözesanseelsorger der Malteser in der Diözese Hildesheim zum 01.12.2020.

Neue Anschrift: Brühl 17, 31134 Hildesheim

Pfarrer Wolfgang Semmet

Ernennung gemäß des Dechantenstatuts des Bistums Hildesheim zum stellvertretenden Dechanten des Regionaldekanats Hannover zum 01.12.2020.

Pastor George Velloparampil

Entpflichtung als Pfarrvikar in der Kath. Pfarrei St. Joseph, Gronau, rückwirkend zum 15.11.2020.

Er verlässt das Bistum Hildesheim.

Pastor Hans-Günter Sorge

Ernennung zum Pfarrvikar in den Kath. Pfarreien St. Marien, Salzgitter-Bad, St. Joseph, Salzgitter-Lebenstedt, St. Maximilian Kolbe, Salzgitter-Lebenstedt, und St. Bernward, Salzgitter-Thiede sowie zum Vertretungspriester im Bistum Hildesheim mit Wirkung zum 22.11.2020.

Titel: Pastor

Anschrift: Goslarsche Straße 34, 38259 Salzgitter

Kaplan Dr. Kevin Achu

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Kath. Pfarreien St. Bernward und St. Cyriakus, Braunschweig, zum 15.12.2020.

Er verlässt das Bistum Hildesheim.

Pastor Reinhold Galindo

Ernennung zum Pfarrvikar der Kath. Pfarreien Guter Hirt, Winsen (Luhe), und St. Petrus, Buchholz i. d. Nordheide, zum 01.12.2020.

Anschrift: Winser Baum 2, 21423 Winsen (Luhe)

Dechant Wigbert Schwarze

Zusätzlich Übertragung der Leitung der Kath. Pfarrei Maria Königin des Friedens, Göttingen, zum 01.01.2021.

Pfarrer Oliver Holzborn

Ernennung zum Krankenhauspfarrer an der Medizinischen Hochschule Hannover zum 15.01.2021.

Anschrift: Kirchröder Straße 12, 30625 Hannover

Titel: Pfarrer

Pfarrer Grzegorz Olszak

Entpflichtung als Pfarrer in der Kath. Pfarrei Maria Hilfe der Christen, Schöningen, zum 20.12.2020.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Kath. Pfarreien St. Maria Königin vom hl. Rosenkranz, Bleckede, und St. Marien, Lüneburg, zum 15.01.2021.

Titel: Pastor

Dienst- und Wohnsitz: Eitelkamp 1, 21409 Embsen

Kaplan Kevin Dehne

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Kath. Pfarrei Maria Hilfe der Christen, Schöningen, zum 21.12.2020 bis zum Ende der Vakanz.

Pfarrer Vinko Puljic

Entpflichtung als Leiter der Kroatischsprachigen Katholischen Mission in Göttingen und Braunschweig zum 15.01.2021, sowie gleichzeitig Ende des priesterlichen Dienstes im Bistum Hildesheim.

Pfarrer i. R. Ante Ivancic

Beauftragung mit der Seelsorge der Kroatische Katholischen Mission für Göttingen und Braunschweig mit Wirkung vom 16. Januar 2021 bis zum Ende der Vakanz.

Militärpfarrer Gundolf Brosig

Weitere Freistellung vom pastoralen Dienst im Bistum Hildesheim für den Dienst in der Katholischen Militärseelsorge für die Zeit vom 01.10.2021 bis 30.09.2027. Anschrift: German Catholic Chaplaincy Belgium/France SHAPE, International Chapel Centre, Building 601, B 7010 SHAPE / BELGIEN

Kaplan Prof. Dr. Thomas Hanke

Weitere Beurlaubung vom pastoralen Dienst im Bistum Hildesheim vom 01.04.2021 bis 30.09.2021.

Propst Matthias Ziemens

Ernennung zum Dechanten des Dekanats Verden für 5 Jahre mit Wirkung zum 01.02.2021.



Veränderungen

Prälat Stanislaw Budyn

Die Aufgabe als Delegat der Delegatur der Deutschen Bischofskonferenz für polnischsprachige Seelsorge in Deutschland endet am 31.12.2020.

Eintritt in den Ruhestand zum 01.01.2021.

Anschrift: Bergiusstraße 27, 30655 Hannover

Pfarrer Dr. theol. Michal Wilkosz

Die Aufgabe als Sekretär der Delegatur der Deutschen Bischofskonferenz für polnischsprachige Seelsorge in Deutschland endet am 31.12.2020.

Beauftragung als Delegat der Delegatur der Deutschen Bischofskonferenz für polnischsprachige Seelsorge in Deutschland zum 01.01.2021.

Anschrift: Gellertstraße 42, 30175 Hannover

Pfarrer Jan Gwizdz

Übernimmt die Aufgaben des Sekretärs der Delegatur der Deutschen Bischofskonferenz für die polnischsprachige Seelsorge in Deutschland zum 01.02.2021.

Anschrift: Alter Markt 10, 30880 Laatzen

Pastor Gabriel Makinisi Yanga

Verleihung des akademischen Grades „Doctoris Theologiae“ – Dr. theol. – durch die Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt am Main, am 25.09.2020.

Pastoralreferent Thomas Harling

Ab dem 01.01.2021 Pastoralreferent im Regionaldekanat Hannover.

Dienstsitz: Propstei St. Clemens, Platz an der Basilika 2, 30169 Hannover

Pastoralreferent Markus Leim

Bislang Pastoralreferent im Dekanat Bremen Nord.

Ab dem 15.01.2021 Pastoralreferent im Regionaldekanat Hannover.

Dienstsitz: Propstei St. Clemens, Platz an der Basilika 2, 30169 Hannover

Pastoralreferentin Monika Effertz

Neuanstellung als Pastoralreferentin für das Dekanat Nörten-Osterode zum 01.01.2021.

Dienstsitz: Kath. Pfarrei Mariä Heimsuchung, Breiter Weg 6, 37154 Northeim

Gemeindereferent Stefan Keil

Ende des Sonderurlaubs am 31.12.2020.

Ab dem 01.01.2021 Gemeindereferent im überpfarrlichen Personaleinsatz in den Kath. Pfarreien St. Peter und Paul, Neustadt a. Rbge., und St. Bonifatius, Wunstorf.

Dienstsitz: Kath. Pfarrei St. Peter und Paul, Bischof-von-Ketteler-Platz 1, 31535 Neustadt a. Rbge.

Gemeindereferentin Gabriele Engler

Bislang Gemeindereferentin in der Kath. Pfarrei St. Ludgeri, Helmstedt.

Ab dem 01.01.2021 Gemeindereferentin in den Kath. Pfarreien St. Ludgeri, Helmstedt, und Maria Hilfe der Christen, Schöningen.

Dienstsitz: Kath. Pfarrei St. Ludgeri, Am Ludgerihof 3, 38350 Helmstedt

Pastorale Mitarbeiterin Dorothea Böhme

Bislang Pastorale Mitarbeiterin in der Kath. Pfarrei St. Ludgeri, Helmstedt, und in der HELIOS St. Marienberg Klinik Helmstedt.

Ab dem 01.01.2021 Pastorale Mitarbeiterin in den Kath. Pfarreien St. Ludgeri, Helmstedt, und Maria Hilfe der Christen, Schöningen, sowie in der HELIOS St. Marienberg Klinik Helmstedt.

Dienstsitz: Kath. Pfarrei St. Ludgeri, Am Ludgerihof 3, 38350 Helmstedt

Verstorben

Am 11.12.2020 verstarb **Herr Diakon Marc Beer**, Diakon mit Zivilberuf in der Kath. Pfarrei St. Marian, Hannover, zuletzt wohnhaft in 31888 Holle, Mecklenburger Straße 2.

Am 15.12.2020 verstarb **Herr Pfarrer i. R. Theodor Zajutro**, zuletzt wohnhaft in 31177 Harsum, Kaiserstraße 27.

Am 17.01.2021 verstarb **Herr Diakon i. R. Wolfgang Heider**, zuletzt wohnhaft in 38723 Seesen, Hochstr. 43 c.



Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau König)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim